

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des städtischen Kindergartens

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Parsberg folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des städtischen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung)

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Parsberg erhebt für die Benutzung des städtischen Kindergartens Gebühren (Benutzungsgebühren).

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Im übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadtkasse ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen. Die Gebühr ist spätestens am 1. Werktag eines Monats im Voraus zu bezahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Monate September bis August sind ungeachtet der Besuchstage gleich.
- (2) Die Gebühren für den Besuch des Kindergartens von mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden täglich betragen monatlich 90 €. Die Gebühren für den Besuch der verlängerten Gruppe von mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden betragen monatlich 100,00 €. Die Gebühren für den Besuch der verlängerten Gruppe von mehr als 6 bis

einschließlich 7 Stunden betragen monatlich 110,00 €.

Die Gebühren für den Besuch der verlängerten Gruppe von mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden betragen monatlich 120,00 €.

Die Gebühren für den Besuch der verlängerten Gruppe von mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden betragen monatlich 130,00 €.

Die Gebühren für den Besuch der verlängerten Gruppe von mehr als 9 Stunden betragen monatlich 140,00 €.

In Ausnahmefällen können die Gebühren für noch längere Besuchszeiten gekoppelt bzw. gestaffelt werden (vgl. § 5 der Satzung für die Benutzung des städtischen Kindergartens).

Die Auslagen für das Mittagessen werden entsprechend dem Aufwand abgerechnet. Für Kinder außerhalb der Wohnsitzgemeinde Parsberg erhöhen sich die Besuchsgebühren um 50 %.

- (3) Die Gebühren für den Besuch der Kinderkrippe von mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden täglich betragen monatlich 135 €.
Die Gebühren für den Besuch der Kinderkrippe von mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden betragen monatlich 150,00 €.
Die Gebühren für den Besuch der Kinderkrippe von mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden betragen monatlich 155,00 €.
Die Gebühren für den Besuch der Kinderkrippe von mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden betragen monatlich 180,00 €.
Die Gebühren für den Besuch der Kinderkrippe von mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden betragen monatlich 195,00 €.
Die Gebühren für den Besuch der Kinderkrippe von mehr als 9 Stunden betragen monatlich 210,00 €.

In Ausnahmefällen können die Gebühren für noch längere Besuchszeiten gekoppelt bzw. gestaffelt werden (vgl. § 5 der Satzung für die Benutzung des städtischen Kindergartens).

Die Auslagen für das Mittagessen werden entsprechend dem Aufwand abgerechnet. Für Kinder außerhalb der Wohnsitzgemeinde Parsberg erhöhen sich die Besuchsgebühren um 50 %.

- (4) Die Gebühren für den Besuch des Waldkindergartens von mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden täglich betragen monatlich 117,00 €.
Die Gebühren für den Besuch des Waldkindergartens von mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden betragen monatlich 130,00 €.
Die Gebühren für den Besuch des Waldkindergartens von mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden betragen monatlich 143,00 €.
Die Gebühren für den Besuch des Waldkindergartens von mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden betragen monatlich 156,00 €.
Die Gebühren für den Besuch des Waldkindergartens von mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden betragen monatlich 169,00 €.
Die Gebühren für den Besuch des Waldkindergartens von mehr als 9 Stunden betragen monatlich 182,00 €.

Für zusätzliche Buchungen im Kindergarten wird eine Gebühr von 10 € je Nachmittag erhoben.

In Ausnahmefällen können die Gebühren für noch längere Besuchszeiten gekoppelt bzw. gestaffelt werden (vgl. § 5 der Satzung für die Benutzung des städtischen Kindergartens).

Die Auslagen für das Mittagessen werden entsprechend dem Aufwand abgerechnet. Für Kinder außerhalb der Wohnsitzgemeinde Parsberg erhöhen sich die Besuchsgebühren um 50 %.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.03.2016 außer Kraft.

Parsberg, den 27.04.2021
STADT PARSBERG



Josef Bauer
1. Bürgermeister